



Allgemeine Bedingungen für den Niedersachsen-Kredit und den Niedersachsen-Gründerkredit - Endkreditnehmer –

Bedingungen-Endkreditnehmer (Stand: 01. Februar 2012)

Für den Niedersachsen-Kredit und den Niedersachsen-Gründerkredit der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (im Folgenden: NBank) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

1. Beziehung zwischen Endkreditnehmer-Hausbank-NBank-NBB-Land Niedersachsen

Die NBank gewährt den Niedersachsen-Kredit und den Niedersachsen-Gründerkredit nicht unmittelbar an den Endkreditnehmer, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für diesen Kredit die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher durch den Endkreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl, z.B. seiner Hausbank, zu stellen.

Die NBank refinanziert sich bei der KfW Bankengruppe und kann aufgrund ihrer Funktion als Förderbank günstige Kreditzinsen anbieten. Die NBank verbilligt die ohnehin schon günstigen von der KfW angebotenen Programme „KfW-Unternehmerkredit - Fremdkapital“ beim Niedersachsen-Kredit bzw. „ERP-Gründerkredit - Universell“ beim Niedersachsen-Gründerkredit durch eine Zinssubvention des Landes Niedersachsen.

Der Endkreditnehmer kann gleichzeitig mit dem Antrag zum Niedersachsen-Kredit oder Niedersachsen-Gründerkredit einen Antrag auf Bürgschaftsübernahme durch die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH stellen. Für dieses Verhältnis gelten die „Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften in Verbindung mit Niedersachsen-Kredit“ und die „Bürgschaftsbedingungen für den Kreditgeber in Verbindung mit Niedersachsen-Kredit“.

2. Verwendung der Mittel

Die Kreditmittel dürfen nur zu der Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.

3. Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditvaluta und fristgerecht die Erfüllung etwaiger Auflagen, die ihm von der Hausbank und/oder der NBank in ihrer Darlehenszusage auferlegt worden sind, nachzuweisen.

4. Abruf der Mittel

Der Niedersachsen-Kredit und der Niedersachsen-Gründerkredit sind auf vorgeschriebenem Formular von dem Kreditinstitut bei der NBank abzurufen. Die im Darlehensvertrag festgelegten Auszahlungsbestimmungen sind dabei zu beachten. Dabei sollen die Mittel vom Endkreditnehmer erst abgerufen werden, wenn dieser sie innerhalb von drei Monaten nach Abruf für den festgelegten Zweck einsetzen kann.

Von natürlichen Personen als gewerblichen Endkreditnehmern (inkl. Freiberufler) dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Praxis – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben. Dieser Nachweis ist durch die Hausbank auf dem Darlehensantrag des Endkreditnehmers zu bestätigen.

Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

5. Besicherung

Der Kredit ist durch den Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Endkreditnehmer und seiner Hausbank vereinbart.

Die Hausbank tritt ihre aus ihrer Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten an die NBank ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der NBank gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der NBank gewährten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die NBank abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf dieses Darlehen in Verzug ist, Fristsetzungen zur Abhilfe hat ereignislos verstreichen lassen und das Darlehen von der Hausbank oder der NBank gekündigt wird. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der NBank refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich - nachrangig zur Absicherung aller an die NBank abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

Die NBank ist außerdem berechtigt, die aus dem Darlehen entstandene Forderung samt der dafür bestellten Sicherheiten – soweit abgetreten – an einen Dritten zu verkaufen.

6. Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die NBank zurückzuzahlen.

Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

7. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten sowohl der NBank als auch der Hausbank sind mit dem – in der Darlehenszusage der NBank und dem Darlehensvertrag zwischen Endkreditnehmer und Hausbank ausgewiesenen – Zinssatz abgegolten. Die Hausbank ist berechtigt, dem Endkreditnehmer folgende Kosten gesondert zu berechnen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden:

Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung sowie Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des Endkreditnehmers macht. Sofern nicht von der NBank festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit nicht berechnet werden.

Darüber hinaus trägt der Endkreditnehmer sämtliche aus dem Darlehensgeschäft und der notwendigen Stellung von Sicherheiten entstehenden Kosten.

8. Vorzeitige Rückzahlung

Außerplanmäßige Teilrückzahlungen sind grundsätzlich ab einem Betrag in Höhe von mindestens 5.000,-- € während des ersten Zinsbindungszeitraumes gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich und werden grundsätzlich anteilig auf die noch fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern im Einzelfall mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

Eine zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung wird von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis des mit dem Endkreditnehmer vereinbarten Zinssatzes berechnet.

Der Kredit ist vorzeitig zurückzuzahlen, wenn zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer nach Ablauf des Zinsbindungszeitraumes nicht bis zu einem im Darlehensvertrag fixierten Zeitpunkt ein neuer Zinssatz schriftlich vereinbart wird.

9. Prüfungsrechte

Die NBank ist berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten. Die NBank kann diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen.

Aufgrund der Zinsverbilligung sind das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie die KfW Bankengruppe, wenn sie das Darlehen refinanziert hat, ebenfalls zu dieser Prüfung berechtigt. Dem Landesrechnungshof steht gem. § 91 Nds. LHO ein Prüfungsrecht zu.

Beim Niedersachsen-Gründerkredit besteht aufgrund der Verwendung von Mitteln aus dem ERP-Sondervermögen ein zusätzliches Prüfungsrecht für die KfW Bankengruppe sowie für den Bundesrechnungshof gem. § 91 BHO, die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte sowie die Beauftragten des ERP-Sondervermögens.

10. Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank sobald wie möglich einzureichen, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der für die jeweilige Unternehmensform relevanten, gesetzlichen Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

11. Kündigung aus wichtigem Grunde

Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Hausbank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- wenn der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage macht oder gemacht hat, sich diese wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt,
- wenn über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
- eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO betrieben wird, der Endkreditnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden,
- wenn sich der Wert der gestellten Sicherheiten wesentlich verschlechtert und ausreichende Ersatzsicherheiten nicht gestellt werden,

- wenn der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist,
- wenn der Endkreditnehmer eine im Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt,
- wenn der Forderung des Kreditinstitutes, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu bestellen, nicht entsprochen wird.

Die NBank kann insbesondere ganz oder teilweise kündigen, wenn:

- gegen die Bestimmungen der Darlehenszusage oder die zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen verstoßen wird oder einer der in dem Darlehensvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt,
- der Darlehenszweck nicht mehr erfüllt oder gewahrt werden kann,
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die NBank von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Darlehens nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO betrieben wird oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Im Falle der Kündigung sind das valutierende Darlehen und die erhaltene Zinsverbilligung zurück zu zahlen.

Liegen die Voraussetzungen einer Kündigung des Darlehens durch die NBank entsprechend Ziffer 3 des Schreibens an den Endkreditnehmer oder vorstehend genannter Gründe vor, wird der Darlehensvertrag von der Gläubigerin entsprechend gekündigt; der gekündigte Betrag ist unverzüglich zurück zu zahlen.

In diesem Fall entfällt die Zinssubvention und damit die Zinsregelung laut Darlehensvertrag von dem Zeitpunkt an, in dem der Aufhebungsgrund eingetreten ist; der Zinssatz erhöht sich von diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch vom Tag der Auszahlung der 1. Darlehensrate an, auf 5 % p. a. über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, mindestens jedoch auf 8 % p. a. Der Gesamtbetrag ist zurück zu zahlen. Die Verzinsung endet mit dem Eingang des Betrages bei der NBank. Die erhöhten Zinsen sind auch dann fällig, wenn ein Kündigungsgrund eingetreten ist und der Rückforderungsbetrag bereits vor Kündigung der NBank an diese zurückgezahlt wurde, und zwar für die Zeit vom Vorliegen des Aufhebungsgrundes bis zum Eingang des Betrages bei der NBank.

Kündigungen von Teilbeträgen werden auf die zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, wenn nicht die Anpassung der Tilgungsraten angebracht und beantragt wurde.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Haften mehrere Endkreditnehmer als Gesamtschuldner, so gilt das Vorliegen eines Kündigungsgrundes bei einem Kreditnehmer auch gegenüber den anderen Kreditnehmern.

12. Zinszuschlag im Falle einer Kündigung

Wurden die Darlehensmittel ganz oder teilweise abgerufen, ohne dass die Auszahlungsvoraussetzungen vorlagen, so erhöht sich der Zinssatz von dem auf die Auszahlung folgenden Tag auf 5 Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag aktuellen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB, mindestens jedoch auf 8% p.a. Dies gilt auch, wenn der Endkreditnehmer die ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht innerhalb von 3 Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt, sie bei fehlender Einsatzmöglichkeit nicht unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die NBank zurück gibt oder eine erforderliche Kürzung infolge mangelnder

Unterrichtung (Ziffer 2) unterbleibt. Dies gilt nicht, wenn rechtzeitig eine Verlängerung der Abruffrist beantragt wurde. Dieser erhöhte Zinssatz endet mit dem Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der NBank oder – falls die Rückzahlung unterbleibt, im Falle einer zu frühzeitigen Auszahlung in dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Im Falle einer Kündigung wird der Zinszuschlag in oben genannter Höhe von dem Tag des der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an berechnet. Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung (vgl. Ziffer 11) wird der Zinszuschlag von dem auf die Auszahlung folgenden Tage berechnet. Im Übrigen gelten auch im Hinblick auf einen Zinszuschlag die im Darlehensvertrag mit der Hausbank vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten.

13. Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der NBank uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Soweit die NBank ihre Forderung gegen die Hausbank an einen Dritten verkauft, entbindet der Endkreditnehmer auch die NBank vom Bankgeheimnis und willigt in die Weitergabe von kundenbezogenen Informationen im geringst möglichen Maße an den Forderungskäufer ein. In diesem Zusammenhang wird die NBank den Forderungskäufer vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichten, sofern die Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher und berufsständischer Regelungen besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit umfasst das Bankgeheimnis im Sinne von Nr. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NBank.

14. Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsels, tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Kreditvertrag ein. Der neue Vertragspartner muss daher bei Eintritt in einen Darlehensvertrag ohne risikoadjustiertes System auch die ursprünglich vereinbarten Zinssätze für den gesamten restlichen Zinsbindungszeitraum oder die Kreditlaufzeit übernehmen.

15. Verzugsfolgen

Werden fällige oder fällig gestellte Leistungen nicht pünktlich und vollständig am Fälligkeitstag erbracht, so hat der Endkreditnehmer der Hausbank den ihr dadurch entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen.

16. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Bedingungen für den Endkreditnehmer, so gelten letztere vorrangig. Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank.

17. Sonstige Vereinbarungen

Während der Laufzeit des Darlehens ist der Endkreditnehmer verpflichtet, sämtliche Gebäude, Anlagen, Maschinen und Einrichtungen und dergleichen, die zugunsten der Hausbank mit einem Grundpfandrecht belastet, der Hausbank verpfändet oder sicherungsweise übereignet sind, in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten, die Versicherungsbeiträge fristgerecht zu zahlen und der Hausbank die erforderlichen Deckungsbestätigungen des Versicherers (Sicherungschein) zu beschaffen.

Der Endkreditnehmer ist nicht berechtigt, wegen fälliger Forderungen mit Ansprüchen gegen die Hausbank aufzurechnen, es sei denn, diese Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die Hausbank darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf Kosten und Auslagen, die der Hausbank in Erfüllung der an sich dem Endkreditnehmer obliegenden Leistungen, z. B. Versicherungsprämien usw., entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Endkreditnehmer etwas anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Hausbank ist berechtigt, bei Behörden sowie anderen Gläubigern des Endkreditnehmers Auskünfte über deren Forderungen und etwaige Rückstände einzuholen.

Adressänderungen – bei mehreren Endkreditnehmern die jedes Einzelnen – sind der Hausbank unverzüglich mitzuteilen.

Auf Verlangen der Hausbank ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.

Die Hausbank wird die vom Endkreditnehmer gezahlten Beträge unverzüglich an die NBank weiterleiten.

Erfüllungsort für alle aus dem Darlehensvertrag entstehenden Verpflichtungen ist der Sitz der Hausbank.

Die Hausbank ist berechtigt, fällige Leistungen von einem vom Kreditnehmer zu benennenden Konto einzuziehen.